



Nr. 6 / 17. März 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2017 48

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband
Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646
Bad Tölz und der Gemeinde Fischbachau, Lkrs.
Miesbach, 83730 Fischbachau 48

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG);
A 93 Süd Rosenheim – Kiefersfelden
Abschnitt AD Inntal bis zur Tank- und Rastanlage
Inntal West
Neubau einer LWL-Kabelanlage von Bau-km
0,000 bis Bau-km 23,800;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur
UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG 49

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG);
A 94 München – Pocking; Neubau im Abschnitt
Pastetten-Dorfen; Bau-km 16+980 – Bau-km
34+423;
Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichs-
maßnahmen zur Bereitstellung von drei Ersatz-
horsten für den Schwarzstoch (*ciconia nigra*)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur
UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG 50

Schulwesen

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-
verordnung zur Errichtung des Sonderpäda-
gogischen Förderzentrums Neuburg a.d. Donau
im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 50

Landesentwicklung

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs
– 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des
Regionalplans München 51

Planungsverband Region Oberland;
Planungsausschuss-Sitzung am
23. März 2017 um 9:30 Uhr 52

Planungsverband Region Oberland;
Verbandsversammlung am
23. März 2017 um 10:30 Uhr 52

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern;
Planungsausschuss-Sitzung am 22. März 2017 53

Umweltfragen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG
für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks
(HKW) Freimann der SWM Services GmbH (SWM),
Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München auf
dem Grundstück Flur-Nr. 880/28 der Gemarkung
Schwabing (Frankfurter Ring 181, 80807 München)
durch Austausch von zwei Gasturbinen 53

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2017

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 885.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 200.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 636.000 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Weilheim, 3. März 2017

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin, Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstraße 7, Zimmer 311, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Fischbachau, Lkrs. Miesbach, Kirchplatz 1, 83730 Fischbachau, vertreten durch den ersten Bürgermeister Josef Lechner

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Gemeinde Fischbachau ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Fischbachau mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Fischbachau überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße die im ruhenden Verkehr festgestellt werden) und
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Fischbachau.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Fischbachau Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 23. Februar 2017
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Fischbachau, 3. März 2017
Gemeinde Fischbachau

Josef Lechner
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 10. März 2017 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
A 93 Süd Rosenheim – Kiefersfelden
Abschnitt AD Inntal bis zur Tank- und Rastanlage Inntal West
Neubau einer LWL-Kabelanlage von Bau-km 0,000 bis Bau-km 23,800;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG**

**Bekanntgabe vom 17. März 2017
Aktenzeichen 4382.32-2-5**

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Bau einer Kabelschutzrohranlage zur Verlegung eines Lichtwellenleiterkabels entlang der A 93 Süd Rosenheim – Kiefersfelden, Abschnitt AD Inntal bis zur Tank- und Rastanlage Inntal-West, bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt. Die Baumaßnahme dient der Verbesserung der Übertragung von Signalen der Verkehrsbeeinflussungs- und Telematikanlagen entlang der A 93 Rosenheim – Kiefersfelden.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehene Baumaßnahme nimmt nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Die Kabelschutzrohrtrasse führt zu keinen neuen oder zusätzlichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, die Auswirkungen während der Bauzeit sind örtlich und zeitlich begrenzt. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2646 eingeholt werden.

München, 17. März 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);**

**A 94 München – Pocking; Neubau im Abschnitt
Pastetten-Dorfen; Bau-km 16+980 – Bau-km 34+423;
Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnah-
men zur Bereitstellung von drei Ersatzhorsten für den
Schwarzstorch (*ciconia nigra*)**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gemäß §§ 3c und 3e UVPG**

Bekanntgabe vom 17. März 2017

Aktenzeichen 32-4354.1-3-24

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für die geplante Änderung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von drei Ersatzhorsten für den Schwarzstorch (*ciconia nigra*) an der im Bau befindlichen A 94 München Pocking im Abschnitt Pastetten – Dorfen vorgelegt und einen Antrag auf Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Die in der beantragten Planänderung enthaltende Beseitigung eines bestehenden Horstes dient dazu, den Schwarzstorch von der Wiederbesiedelung seines bisherigen Horstes in unmittelbarer Nähe zu einer Baustraße und zur künftigen Trasse der A 94 abzuhalten, damit er den dort unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch den Baustellen- und späteren Autobahnbetrieb nicht mehr ausgesetzt ist. Stattdessen werden in der Nähe des zu beseitigenden Horstes in gut geeigneten Habitaten drei fachgerecht erstellte Ersatzhorste geschaffen, die ihm ein artgerechtes Ausweichen ermöglichen.

Für das Vorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die artenschutzrechtlichen Fragestellungen werden in der Planänderung ausführlich behandelt, sonstige nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2702 eingeholt werden.

München, 17. März 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-
verordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen
Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis
Neuburg-Schrobenhausen**

Vom 12. März 2017

Aktenzeichen 44-5304-2008-1/17-14

Aufgrund von Art. 19 Abs. 2, Art. 20, Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 371), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 4. Mai 2006 zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (OBABI S. 163), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 3. Februar 2016 (OBABI S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat folgende Fassung:

„§1

Die Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing, umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet werden können,
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langandauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen zu unterrichten sind,
5. Klassen für Kranke,

6. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Mittelschulen,

7. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Sprengel der Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen; dazu das Gebiet der Gemeinde Gerolsbach, des Marktes Hohenwart sowie der Gemeindeteile Hirschenhausen und Schernberg der Gemeinde Jetzendorf (jeweils Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm).“

3. § 3 hat folgende Fassung:

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing“.

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 12. März 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs
– 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München**

Bekanntmachung vom 17. März 2017

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 die Einleitung der 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München beschlossen. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, in Kraft seit 01.01.2016.

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung wird bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00,

Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr

bis 15. Mai 2017 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der Entwurf der Gesamtfortschreibung unter www.region-muenchen.com und www.regierung.oberbayern.bayern.de (Stichwort: Regionalplan München (14)) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München. Die Stellungnahme ist an rpv-m@pv-muenchen.de oder an Regionaler Planungsverband München, Arnulfstraße 60, 80335 München zu richten. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 15. März 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 23. März 2017, 9:30 Uhr findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Hinweis:

Die Sitzung des Planungsausschusses (9:30 Uhr) findet vor der anschließenden Verbandsversammlung (10:30 Uhr) statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 17.10.2016
3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen des Planungsverbandes Region Oberland
– Beratung und Beschlussempfehlung –
4. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 und Entlastung
– Beschluss –
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
– Beratung und Beschluss –
6. Optionserklärung § 2b UStG (neu) – dringliche Anordnung
– Kenntnisnahme –
7. Sonstiges

Bad Tölz, 2. März 2017
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat, Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 23. März 2017, 10:30 Uhr findet die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Grußwort von Frau Regierungspräsidentin Brigitta Brunner
3. Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 28.07.2014
4. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberland
– Sachstandsbericht –
5. Strukturgutachten als Grundlage für die Regionalplan-Gesamtfortschreibung
– Sachstandsbericht –
– Vorstellung des Bearbeitungskonzepts durch die Gutachter –
6. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen des Planungsverbandes Region Oberland
– Beratung und Beschluss –
7. Sonstiges

Bad Tölz, 9. März 2017
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-
BAYERN**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 22. März 2017, 9:30 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 27.09.2016
3. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 und 2016
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017
5. 12. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern – Kapitel Verkehr
Vorstellung der Auswertungsergebnisse des Anhörungsverfahrens,
Beschluss über den überarbeiteten Entwurf und ggf. Beschluss der Einleitung eines erneuten Anhörungsverfahrens
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Altötting, 6. März 2017

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks (HKW) Freimann der SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München auf dem Grundstück Flur-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing (Frankfurter Ring 181, 80807 München) durch Austausch von zwei Gasturbinen

**Bekanntmachung vom 17. März 2017
Aktenzeichen 55.1-8711.1-15**

Die SWM mit Sitz in der Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München hat am 14. Februar 2017 bei der Regierung von Oberbayern einen immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei neuen Gasturbinen (GT1 und GT2) in ihrem HKW Freimann (Standort: Frankfurter Ring 181, 80807 München) gestellt für einen Grundlastbetrieb in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlage) mit jeweils 145 MW Feuerungswärmeleistung (FWL). Die neuen Gasturbinen sollen gegen die beiden bisherigen, bereits stillgelegten Gasturbinen ausgetauscht werden. Die alten Gasturbinen hatten eine FWL von jeweils 291,7 MW. Die neuen Anlagenteile sollen der Strom- und Fernwärmeerzeugung dienen, ihre Abgase sollen in den bereits bestehenden 100 m hohen Kamin geleitet werden. Weiter vorgesehen ist insbesondere auch der Austausch der bestehenden beiden Dieselaggregate (Notstrom- und Schwarzstartdieselaggregat) und der bestehenden beiden Maschinentransformatoren (Netzspannung 110 kV) durch neue Anlagenteile. Die FWL der beiden neuen Dieselaggregate beträgt jeweils ca. 2,8 MW. Für die Niederspannungs- und Mittelspannungsebenen sollen zwei neue Schaltanlagen eingebaut werden. Das Änderungsvorhaben umfasst auch die Errichtung und den Betrieb verschiedener Nebenanlagen, für deren Anbindung an die entsprechenden Teilanlagen der Neubau und teilweise der Umbau des Rohrleitungssystems erforderlich ist.

Die Errichtung und Inbetriebnahme der eben genannten Änderungsmaßnahmen sind für 2018 geplant.

Nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen wird das HKW Freimann im Wesentlichen aus der neuen Gasturbinenanlage (GT1 und GT2) und den zwei neuen Dieselaggregaten sowie aus zwei bereits vorhandenen, als Ausfallreserve und zur Abdeckung von Spitzenlasten dienenden, Heißwasserkesseln (jeweils 149,9 MW FWL) bestehen. Die Gesamt-FWL wird ca. 595 MW betragen (im Vergleich hierzu: Gesamt-FWL vor Stilllegung der beiden alten Gasturbinen: 892 MW).

Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen, welche zusätzlich im Internet ab Beginn des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter folgenden Link:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/ge-nehmigungsverfahren/index.php>

unter dem Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelles“, Unterrubrik „Immissionsschutz“ abrufbar sind. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Die Anlagenteile des HKW Freimann bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, das Heizkraftwerk unterfällt Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei dem HKW Freimann handelt es sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen.

Gemäß § 3 Satz 1, § 3a Satz 1, § 3b Abs. 1 Satz 1, § 3e Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG, § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Gemäß § 6 UVPG, §§ 4 ff. der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt: Erläuterungsbericht, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Vorhaben, Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, Übersicht über geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Auswahlgründe hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, ein fachtechnisches Gutachten vom 16.12.2016 über Luftreinhaltung, Gefahrenschutz, Abfallwirtschaft, Energienutzung, ein schalltechnisches Gutachten vom 09.12.2016 mit Ergänzungen vom 09.12.2016 und 21.12.2016, ein Gutachten vom 07.10.2016 über die Ermittlung der während der Bauphase zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, ein Brandschutznachweis vom 07.10.2016 mit Ergänzung vom 23.01.2017, ein Konzeptgutachten (Prüfbericht) vom 06.08.2016 zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), ein Fachgutachten vom 16.12.2016 zur Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung, ein Gutachten vom September 2016 über naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und ein Gutachten vom 20.01.2017 über die Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen und Fließschemen, Baubeschreibungen und Baupläne. Entwässerungspläne, Beschreibung der Abwasserbeseitigung, der Grundstücks-

entwässerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind in einem eigenen Antragsregister beschrieben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt – mit Ausnahme u. a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind – grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit – im Hinblick auf die Luftreinhaltung – bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d. h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe (100 Meter), im vorliegenden Fall 5.000 Meter, liegen Teile der Gemeindegebiete der Landeshauptstadt München, der Gemeinde Ismaning, der Gemeinde Oberschleißheim, der Stadt Garching und der Gemeinde Unterföhring.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1a Tired 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) die sachlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können von jedermann Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung im HKW Freimann wird gemäß §§ 16, 10 BImSchG, §§ 8 ff. der 9. BImSchV sowie § 9 UVPG in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit einer UVP durchgeführt.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, § 7 UVPG die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit **vom 28. März 2017, ab Dienstbeginn bis einschließlich 27. April 2017 bis Dienstende (Auslegungsfrist)**, jeweils während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme an folgenden Stellen aus:

- Landeshauptstadt München, Bayerstraße 28 a, 80335 München, Zi-Nr. 3043/3. Stock
- Gemeinde Ismaning (Bauabteilung), Schloßstraße 2, 85737 Ismaning, Zi.-Nr. 2.8

- Stadt Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching, 1. OG vor Zi.-Nr. 1.13
- Gemeinde Unterföhring, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, Zi.-Nr. 211
- Gemeinde Oberschleißheim (Bauamt), Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim, Zi.-Nr. 5
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 4231

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **d. h. vom 28. April 2017 bis einschließlich 12. Mai 2017 (Einwendungsfrist)** erhoben werden. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekannt gegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Regierung von Oberbayern wird die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er wird bestimmt **für Dienstag, 27. Juni 2017, im Maximilian-Saal der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 6201, Beginn: 9:00 Uhr.**

Wir weisen ferner darauf hin, dass über die Durchführung des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch ohne diese Personen erörtert werden.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Änderungsvorhaben nach § 16 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Oberbayern entschieden. Zudem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 6. März 2017
Regierung von Oberbayern

Andrea Degl
Regierungsvizepräsidentin